Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Authentischer Bericht von dem an der Französischen Friedensgesandschaft bei ihrer Rückreise von dem Congress in der Nähe von Rastadt verübten Meuchelmord

Dohm, Christian Conrad Wilhelm Carlsruhe, 1869

Begleitungs Schreiben des gesandtschaftlichen Berichts, an des Markgrafen von Baden Hochfürstl. Durchlaucht[...]

<u>urn:nbn:de:bsz:31-3</u>25931

vorzulegen, weshalb wir ben beh ber Königl. Danischen Sefandtschaft angestellten Kammerjunker Frehherrn von Euben abgesandt, um die Gnade zu haben dieses Guer Königl. Hobeit unterthänigst zu überreichen. Wir ersterben mit tief gebeugtem herzen und in tiefster Chrfurcht 2c. 2c.

Begleitungs Schreiben des gesandtschaftlichen Gerichts, an des Markgrafen von Saden Hochfürstl. Durchlaucht. d. d. Carlsruh den 1. Man 1799.

Bir Unterzeichnete zu bem Friedens Congreß in Raftatt bewollmächtigt gewesene Gesandte und Abgeordnete beutscher Reichsstände haben es für unsere Pflicht gehalten, von bem höchsttraurigen Borgang, dessen handelnde und leidende Zeugen zu sehn wir das Unglück gehabt, mit gewissenhafter Genauigkeit eine Darftellung zu entwerfen, die wir unsern höchsten Göfen und Committenten, sowie auch des herrn Erzherzogs Karl Königl. hoheit, als commandirenden General der f. f. Armee, als durch aus wahr verburgen könnten.

Obgleich wir Euer Sochfürftl. Durchlaucht burch Sochft Dero Behörden von Dieser schreeflichen Begebenheit bereits unterrichtet voraussezen borfen, fo glauben wir doch Sochstdenselben als Landesherrn, Dieses unser Beugnis, das zum Theil Thatsachen besaßt, welche ausger dem BemerkungsKreise der Raftatter LocalObrigfeit liegen, ehrerbietigst barlegen zu muffen.

Bu den mannichfach schmerzhaften Empfindungen bieses Ausgenbliks gehört auch diese, daß wir eine so traurige Beranlassung erhalten, Guer Hochfürftl. Durchsaucht nochmals vereint unsern unterthänigsten Dank für alle während unsers Aufentshalts in Höchstero Landen uns bezeugte Huld, so wie die tiesste Chrsurcht zu bezeugen, mit der wir ze.